

# Hunde - Anmeldung

*Bitte im Original zurück an:*

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Ordnungsamt  
Alte Poststr. 5-7  
49586 Neuenkirchen

## Angaben zur Hundehalterin/ zum Hundehalter

Vor- und Nachname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

## Angaben zum Hund

Rasse	Beginn der Hundehaltung	Wurfdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Fellfarbe	Gründe für Steuerbefreiung
Es sind bereits Hunde im Haushalt veranlagt (auch bei einer weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Person): <input type="checkbox"/> Ja Anzahl <input type="text"/> Kassenzeichen <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Der Hund wurde schon einmal zur Hundesteuer veranlagt: <input type="checkbox"/> Ja Kommune <input type="text"/> Ende <input type="text"/> Kassenzeichen <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein		

## Angaben zur Sachkunde gem. § 3 NHundG

<input type="checkbox"/>	Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung abzulegen.	Bescheinigung ist beigefügt und liegt vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht.
<input type="checkbox"/>	Die praktische Sachkundeprüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.	Bescheinigung ist beigefügt und liegt vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht.

oder

<input type="checkbox"/>	Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich (bitte ankreuzen):	Bescheinigung ist beigefügt und liegt vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht.
<input type="checkbox"/> innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,		

- Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
- Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
- eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
- für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
- einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

**Angaben zur Kennzeichnung gem. § 4 NHundG**

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.	Bescheinigung ist beigefügt und liegt vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht.
	Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>

**Angaben zur Haftpflichtversicherung gem. § 5 NHundG**

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.	Bescheinigung ist beigefügt und liegt vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, wird nachgereicht.
	Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>

**Informationen zur Meldepflicht gem. § 6 NHundG**

Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).

Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

Ort, Datum	Unterschrift